

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1755

Definitive Bewilligung zur Führung der Privatschule „Tagesschule Mittelland“

1. Ausgangslage

Am 9. Dezember 2000 stellte die "Schule für individuelles Lernen" Solothurn ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer privaten Schule auf der Volksschulstufe. Das Konzept der Schule sah eine Tagesschule für die 2. bis 6. Klasse vor sowie ein Übergangs- und Orientierungsjahr als Reifejahr im Anschluss an die 6. Primarklasse. Die Schule beabsichtigte, Schülerinnen und Schülern mit mangelndem Selbstvertrauen, Lernschwierigkeiten und Beziehungsauffälligkeiten durch gezielte Fördermassnahmen zu stärken und ihrem Potenzial entsprechend in kleinen Lerngruppen zu unterrichten.

Der Privatschule SIL BOLL Solothurn wurde mit RRB Nr. 1156 vom 29. Mai 2001 die provisorische Bewilligung für zwei Schuljahre erteilt. Mit RRB 1675 vom 26. August 2002 wurde die provisorische Bewilligung infolge Namensänderung auf die Privatschule "Tagesschule Mittelland" überschrieben.

Nach Ablauf des Provisoriums am 31. Juli 2003 stellt die "Tagesschule Mittelland" mit Schreiben vom 30. Juli 2003 den Antrag, es sei ihr per August 2003 die definitive Betriebsbewilligung zu erteilen. Gleichzeitig teilt sie mit, dass sie ihr Angebot bis und mit Ende der obligatorischen Schulzeit erweitert.

2. Erwägungen

Das Führen einer privaten Schule bedarf gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ einer staatlichen Bewilligung. Diese wird vom Regierungsrat erteilt. Die Bewilligung begründet keinen Anspruch auf staatliche Hilfe (finanzielle Unterstützung), setzt aber voraus, dass die Lehrkräfte über eine im Vergleich zu den Lehrerinnen und Lehrern an staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht, der demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist, geboten wird.

Für die Volksschule bestehen keine weiteren Bedingungen. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999²⁾ verpflichtet die Kantone lediglich, für einen genügenden Primarunterricht zu sorgen (Art. 62 Absatz 2 nBV).

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ SR 101

Die zu erteilende Bewilligung gilt als Polizeierlaubnis. Wer die Bedingungen erfüllt, hat Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, allerdings müssen Schulen im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Schulunterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan für die Volksschule und dem Rahmenlehrplan des Kindergartens.

3. Auflagen

Die Überprüfung der nachfolgenden Bedingungen obliegt dem Amt für Volksschule und Kindergarten, zur Zeit vertreten durch Herrn Andreas Walter, Inspektor für Privatschulen a.i. Diesem sind auf Beginn eines Schuljahres die Stundenpläne zur Genehmigung zuzustellen. Er hat sich in regelmässigen Abständen davon zu überzeugen, dass die Auflagen dieses Beschlusses eingehalten werden, dass in der Schule keine Kinder unterrichtet werden, die einer heilpädagogischen Betreuung bedürfen und dass die Räumlichkeiten den Anforderungen genügen. Soweit Unzukömmlichkeiten festgestellt werden, hat er bei der Schulleitung auf Abhilfe zu dringen. Wenn Mahnungen nichts nützen, trifft der Regierungsrat die notwendigen Anordnungen. Der Widerruf der Bewilligung als äusserste Massnahme bleibt vorbehalten.

Während der zweijährigen, provisorisch erteilten Betriebszeit hat die "Tagesschule Mittelland" alle Anforderungen erfüllt und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Die definitive Betriebsbewilligung kann ihr erteilt werden.

4. Beschluss

- 4.1 Der "Tagesschule Mittelland", vertreten durch Herrn Andreas Boll, Zuchwilerstrasse 75, 4500 Solothurn, wird, gestützt auf Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, die definitive Betriebsbewilligung erteilt. Ihr Angebot umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit.
- 4.2 Bedingungen
 - 4.2.1 Die Schule hat eine der öffentlichen Schulen gleichwertige Ausbildung zu bieten. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des Volksschullehrplans des Kantons Solothurn zu richten.
 - 4.2.2 Aus dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine öffentliche Schule, insbesondere in eine Schulart der Sekundarstufe I. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Form des jeweiligen Oberstufenschulkreises.
 - 4.2.3 Die ständig beschäftigten Lehrkräfte müssen ein staatlich anerkanntes Lehrerpapent besitzen.
 - 4.2.4 Spätestens bis Ende August sind die Schülerinnen und Schüler den Schulkommissionen der Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, mit Namen und Geburtsdatum und Namen und Adresse der Eltern zu melden.

¹⁾ BGS 111.1

- 4.2.5 Die Namen der Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der zuständigen Schulkommission mitzuteilen.
- 4.2.6 Unentschuldigte Absenzen sind der zuständigen Schulkommission bekanntzugeben.
- 4.2.7 Die Schule ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht in Turnen und textiles Werken bereitzustellen oder sich gegebenenfalls bei einer öffentlichen Schule einzumieten.
- 4.2.8 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Amtes für Volksschule und Kindergarten gestellt, vertreten durch den Inspektor für Privatschulen im Volksschulbereich (zur Zeit Herr Andreas Walter).
- 4.2.9 Der Kanton Solothurn richtet der Schule auf Grund dieser Bewilligung keine Beiträge aus.
- 4.2.10 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Bewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.2.11 Sollten Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Bewilligung vor.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

**Kostenrechnung Tagesschule Mittelland, Herr Andreas Boll, Zuchwilerstrasse 75,
4500 Solothurn**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.-	(KA431000/A41460)
Total	<u>Fr. 1'000.-</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5), VEL, DA, BA, EM
Regierungsrat (6)
Amt für Volksschule und Kindergarten (20), HI, wb, mb, gk, ms, stu, Wa mit Akten
Tagesschule Mittelland, Herr Andreas Boll, Schulleiter,
Zuchwilerstrasse 75, 4500 Solothurn
(mit Rechnung)
Staatskanzlei

Kantonsrätliche Bildungs- und Kulturkommission (16)

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn

Schuldirektion der Stadt Solothurn, Bielstrasse 24, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung

Finanzkontrolle